



Bund der Tiroler Schützenkompanien

DSGVO

EU-Datenschutzgrundverordnung
Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Auswirkungen für die Mitgliederverwaltung

WEISKOPF / KAPPACHER / KÖSSLER
RECHTSANWÄLTE



Bund der Tiroler Schützenkompanien

WEISKOPF / KAPPACHER / KÖSSLER
RECHTSANWÄLTE



kufgem

WEISKOPF / KAPPACHER / KÖSSLER
RECHTSANWÄLTE



Dipl.-Ing. MMag. Dr. Michael Kössler
Partner

Persönliches

- 1982 in Zams geboren und aufgewachsen

Beratungsschwerpunkte

- Vertragsrecht
- Schadenersatzrecht
- Erbrecht
- Gesellschaftsrecht
- Liegenschaftsrecht
- Prozessführung
- Arbeits- und Sozialrecht
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Öffentliches Recht
- Geistiges Eigentum
- Datenschutzrecht und IT-Recht
- Versicherungsrecht

Ausbildung und Berufserfahrung

- 2011 Abschluss des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften. Davor Abschluss des Wirtschaftsrechtstudiums (2010), des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften (2009), und des Studiums der Informatik (2007). Während des Studiums erfolgten mehrere Praktika bei renommierten Wirtschaftskanzleien in Innsbruck und Wien, sowie beim Land Tirol.
- 2011 Gerichtspraxis und Lehrtätigkeit am WIFI/BFI
- 2012 Eintritt in die Rechtsanwaltskanzlei als Rechtsanwaltsanwärter
- 2016 Eintritt als Kanzleipartner und Umbenennung der Kanzlei in Weiskopf / Kappacher / Kössler Rechtsanwälte

Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



Datenschutz-Grundverordnung

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("Datenschutz-Grundverordnung", DSGVO).



Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



Datenschutz-Grundverordnung

- EU-Datenschutz-Grundverordnung ist ab dem **25. Mai 2018** gültig
- die Verpflichtung zur Erstattung von DVR-Meldungen an die Datenschutzbehörde entfällt
- es obliegt einem datenschutzrechtlichen Auftraggeber (künftig: "**dem für die Verarbeitung Verantwortlichen**") die eigenen Datenanwendungen in einem eigenen Verzeichnis zu verwalten (Art. 30)
- die Datenschutz-Folgeabschätzungen (Art. 35) zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit von bestimmten Datenverwendungen ist selbst durchzuführen
- DVR-Meldungen vor Gültigkeit der DSGVO **entbinden künftig nicht** von der Verpflichtung zum Führen einer Liste seiner Datenanwendungen ("**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**").

Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



Datenschutz-Grundverordnung

vorgesehen für

- Behörden / Institutionen / Unternehmen
- jeder Größe mit Schwerpunkt Datenverarbeitung oder regelmäßiger Verarbeitung von besonderen Daten (Art. 9 und 10 DSGVO)
- eingeschränkt für Unternehmen unter 250 Mitarbeiter, wenn kein Risiko besteht, bei nur gelegentlicher Verarbeitung (kaum mehr gegeben)
- **beschlossen zum Schutz natürlicher Personen**
- **diejenigen, vor denen man uns schützen will, bekommt man damit nicht in Griff!**
- **nicht primär für Vereine – aber: es trifft uns indirekt**
es betrifft alle, die personenbezogene Daten verarbeiten;
bei uns sind besonders viele Personen davon betroffen!
- **es gibt niemanden, der empfehlen will, keine Vorkehrungen zu treffen!**

Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



Datenschutz-Grundverordnung

- generell wird empfohlen, bereits existierende Datenverarbeitungsvorgänge einer regelmäßigen **Evaluierung** zu unterziehen, ob sich Voraussetzungen geändert haben
- eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen
- überdies wird empfohlen auch zu dokumentieren, aus welchen Gründen evtl. keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wurde
- Checklisten, die für Unternehmen veröffentlicht wurden, auch für den Verband und seine Mitglieder anzuwenden, weil dies in Anbetracht des allgemeinen Kenntnisstandes, der Größe und bezogen auf die Zahl der betroffenen Personen, Beurteilungsmaßstab sein wird

Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



Datenschutz-Grundverordnung

- personenbezogene Daten – Daten, die sich auf identifizierte oder identifizierbare **natürliche Personen** beziehen; höchstpersönliches Recht, das nicht für personenbezogene Daten Verstorbener gilt
- betrifft Verantwortliche und Auftragsverarbeiter (= Normadressaten der DSGVO)
- **Verantwortliche** sind natürliche oder juristische Personen (=>**Vereine, Verbände**), Behörden, etc., die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden
- **Auftragsverarbeiter** entscheiden nicht selbst darüber, sie verarbeiten im Auftrag (z.B. Webhoster, etc.), die Anforderungen an sie sind aber nahezu gleich – hierin liegt auch eine der großen Veränderungen!

Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



Datenschutz-Grundverordnung

- **der BTSK ist in diesem Sinne beides: Verantwortlicher** für die Daten im mittel- und unmittelbar eigenen Wirkungsbereich und **Auftragsverarbeiter für die Kompanien**, wegen der Zurverfügungstellung von Infrastruktur
- jede einzelne Schützenkompanie und jede OE ist für sich Verantwortlicher
- in erster Linie personenbezogene (pb) Daten von Mitgliedern
- pb Daten anderer betroffener Personen (mit Mitgliedern verbundene Daten, Name der Ehefrau, Geburtsdaten, Hochzeitsdatum, etc.)
- gewöhnliche pb Daten, keine sensiblen Daten (Religionsbekenntnis, Gewerkschaftszugehörigkeit Gesundheitsdaten, usw.)!

Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



Datenschutz-Grundverordnung

- **Verarbeitung grundsätzlich verboten**
- Ausnahmen nach Art. 6, Abs. 1, wenn eine dieser 3 Voraussetzungen erfüllt ist:
 - ✓ die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages notwendig (Mitgliedschaft als Vertragsbeziehung, besondere Obsorge für die Mitglieder, usw.) – Beitrittserklärung, Statuten
=> erhebliche Rechtsunsicherheit
 - ✓ Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dritter (= des BTSK, seiner OE und der Kompanien), zur erforderlichen Vereins- und Verbandsverwaltung, Erfüllung behördlicher Vorgaben, usw. / *es überwiegen aber die die Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen, ganz besonders bei Kindern / => erhebliche Rechtsunsicherheit*
 - ✓ wenn die Einwilligung durch die betroffene Person besteht
=> die eindeutigste Form, aber diese ist widerrufbar; bei Kindern in jedem Fall (bzw. von deren Erziehungsberechtigten)

Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



Datenschutz-Grundverordnung

- nur jene Daten, die erforderlich sind - weiter Interpretationsspielraum!
- nur unter Einhaltung bestimmter Grundsätze: Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Richtigkeit, usw.

Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



Datenschutzgesetz 2018

- der BTSK hat bei der Datenschutzbehörde eine Datenanwendung angemeldet (Erstmeldung 18.4.1988)
- registriert ist eine Standardanwendung:
Mitgliederverwaltung
- Standardanwendungen sind nach der Novelle nicht mehr vorgesehen und somit nicht mehr gültig
- sobald die DSGVO gilt, ist diese einzuhalten!
- **gilt auch für Altdaten (auch in Listenform) und für jede OE**



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202525
Tel.: ++43-1-53115 204043
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

REGISTERAUSZUG

AUFTRAGGEBER:

Bund der Tiroler Schützenkompanien
Eduard-Wallnöfer-Pl.3/Zl.539
6020 Innsbruck
Österreich

DVR: 0541656

DATENANWENDUNGEN:

Nr. 1

Mitgliederverwaltung

Erstmeldung vom 18.04.1988
Standardanwendung vom 03.05.1988

(Stand: 31.01.2018)

	Unterzeichner	serialNumber=1119505.CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2018-01-31T18:41:47+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



Was bedeutet das – was ist zu tun?

- Rechtliche Vorprüfung durch zahlreiche Experten ist bereits erfolgt und geht weiter – ab 12/2017
- Information der Bundesleitung 02/2018, des Bundesausschusses 03/2018 und der Bundesversammlung 04/2018
- Trennung der Verantwortlichkeit in den Leitungsgremien zwischen operativer Systemverantwortung und der Verantwortung für Datenschutz und Datensicherheit – 03/2018
- **Erstellung eines Datenverarbeitungsverzeichnisses** mit Darstellung aller Datenverarbeitungen im BTSK und durch den BTSK (Auftrag) Checklisten, detaillierter Maßnahmenkatalog – ab 03/2018
- **Datenschutz-Folgenabschätzung** hinsichtlich aller Teilbereiche - 10/2018

Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



Was bedeutet das – was ist zu tun?

- Erstellung einer **Datenschutzrichtlinie des BTSK** (Berechtigungen, Sichtbarkeit, Verwendung, Export, usw.), Dokumentation zur Klärung des Verhältnisses zwischen Verband und den OE's hinsichtlich der Datenverarbeitung und der DSGVO – 07/2018
- Ausführliche Diskussion und Vorbereitung eines Beschlusses durch den Bundesausschuss – bis 11/2018
- diverse Informationsmaterialien über den Umfang der Datenverarbeitungen, technische Unterstützung zur Auskunftserteilung nach DSGVO für alle OEs - ab 04/2018
- Vereinbarung zwischen dem BTSK, seinen OE's und den Mitgliedern (Kompanien) hinsichtlich Datenverarbeitung und DSGVO, evtl. verbunden mit einer Rechtsschutzversicherung? – bis 12/2019

Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



Was bedeutet das – was ist zu tun?

- Erstellung und Führung eines Verzeichnisses der Zugriffsberechtigten incl. Umfang und Dauer der Berechtigung – ab 04/2018
- Datenschutzerklärung mit allen INTRANet-Beauftragten hinsichtlich Einhaltung der Datenschutzschutzrichtlinie, insbesondere Verwendung und Weitergabe von Daten - bis 02/2019
- **umfangreiches Schulungsprogramm** hinsichtlich Datenschutz, Datenverwendung und Datenqualität und regelmäßige Schulungsverpflichtung für die INTRANet-Beauftragten - **ab 04/2018**
- verbindliche rechtliche Prüfung, ob eine Änderung der Richtlinie zur Führung einer Schützenkompanie oder durch eine Statutenänderung einer Schützenkompanie die Einwilligung der Datenverarbeitung durch ein Vereinsmitglied als erteilt gilt – bis 07/2018

Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



Was bedeutet das – was ist zu tun?

- Empfehlung für eine Statutenänderung durch die Mitgliedskompanien hinsichtlich DSGVO – ab 07/2018
- Einholung der Zustimmungserklärungen für die Datenverarbeitung auf allen Ebenen in den jedenfalls erforderlichen Fällen; Unterschriftenlisten und Einzelerklärungen – **bis 12/2019**
- nicht zuletzt:
technische Änderungen in der Datenbank aufgrund der DSGVO - Verwendung von Daten, **Löschung von Daten**, usw. – laufend!

Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



Was bedeutet das – was ist zu tun?

- die Benennung besonders fachkundiger Personen in diesem Zusammenhang durch Mitglieder des BA gegenüber der BL ist jedenfalls erwünscht
- eine umfangreiche Aufgabe:
wir haben mit der Umsetzung zu Beginn des Jahres begonnen
geplanter Abschluss bis Ende 2019 – sehr ambitioniert!

Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



INTRAnet

... aktueller Stand

- alle Organisationseinheiten – 298 OE's
- aktuell erfasst 2.610 Abonnenten der TSZ
- 17.899 aktuelle Mitglieder
- 14.473 aktive Mitglieder, 1.322 inaktive + 2.104 außerordentliche Mitglieder
- 416 Ehrenmitglieder

- 11.507 Schützen / 1.097 Marketenderinnen / 276 Sonstige
1.145 Jungschützen + 448 Jungmarketenerinnen = 1.593 Kinder & Jugendliche

- **23.558 Personendatensätze** (größtenteils auf Dubletten geprüft)
- **692 persönliche Zugänge zum INTRAnet**

Bundesausschuss 17. März 2018 – GH Bogner, Absam



www.tiroler-schuetzen.at

Information ist Führungsverantwortung

**Danke
für Eure Mitarbeit!**